

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jugend des Deutschen Alpenvereins, Bezirksgeschäftsstelle München e.V. (JDAV-BGM)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, im Rahmen der Satzung des DAV, der Jugendordnung des DAV und den Erziehungs- und Bildungsziele die Jugendarbeit der Jugend des Deutschen Alpenvereins - Bezirksverband München (JDAV-BVM), die ein freier Träger der Jugendarbeit ist und neben, sowie in Ergänzung zu anderen Erziehungs- und Bildungsbereichen wie z.B. Elternhaus, Schule und Arbeitsplatz tätig ist, zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt hierbei das Ziel, die Jugendlichen
 - a) in ihrer Entwicklung zu selbständig denkenden und verantwortungsbewusst handelnden demokratischen Bürgern zu fördern,
 - b) zu bewusstem und umweltgerechtem Denken und Handeln zu erziehen und
 - c) zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu befähigen.
- (3) Zweck des Vereins ist insbesondere,
 - a) die Jugend des Deutschen Alpenvereins, Bezirksverband München (JDAV-BVM) bei der Verwirklichung ihrer Ziele im Rahmen der Geschäftsordnung des Bezirksjugendleitertages zu unterstützen und die von der JDAV-BVM übertragenen Aufgaben wie z.B.
 - die Veranstaltung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen
 - die Veranstaltung von Jugendbildungsmaßnahmen
 - die Durchführung von Tagungen des Jugendverbandes
 - den Betrieb und Bereitstellung von Jugendräumen
 - die Abwicklung des Zuschusswesens
 - die Bereitstellung von Alpinausrüstung für Jugendmitglieder des DAV sowie Jugendverbände und soziale Einrichtungen
 - die Unterstützung der Münchener Jugendleiter und Jugendreferenten bei ihrer Arbeit
 - die Vertretung der Interessen der Münchner AV-Jugendlichen und die

- Präsentation der Arbeit der JDAV München in der Öffentlichkeit
 - die Förderung des Kontakts zwischen den Jugendmitgliedern und den Jugendleitern der verschiedenen Münchner Sektionen
 - die Durchführung von Aktionen und Projekten der JDAV – BVM - auch mit und für jugendliche Nichtmitglieder
- b) Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der Aufgaben der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Bezirksverband München und deren Untergliederungen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereines können nur werden:

- (1) die Mitglieder der Bezirksjugendleitung (gemäß Geschäftsordnung des Bezirksverbands München) der JDAV-BVM, die sich wie folgt zusammensetzt:
- (a) Bezirksjugendleiterin
 - (b) Bezirksjugendleiter
 - (c) Schatzmeister/-in
 - (d) Jugendraumreferent/-in
 - (e) Ausrüstungsreferent/-in
 - (f) die zwei vom Bezirksjugendleitertag gewählten Beisitzer/-innen
- (2) der Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin Bayern der JDAV

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Haftungsbegrenzung

Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Ausscheiden aus einem Mitgliedsamt nach § 4
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen den Zweck und die Aufgaben des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
 - b) bei einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Deutschen Alpenvereins.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer angemessenen Fristsetzung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen ist.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge oder Umlagen erhoben. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins werden aus Haushaltsmitteln der JDAV-BVM gedeckt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitglieder (§ 4) haben je eine Stimme.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes.
- (b) Entlastung des Vorstandes
- (c) Beschluss des Haushalts- und gegebenenfalls des Stellenplans
- (d) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- (e) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist entfällt, sofern kein Mitglied dagegen einen Einwand erhebt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zusetzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn eine schriftliche Begründung vorliegt und sie von der Hälfte der Stimmen unterstützt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von einem/-r ihrer oder seiner Stellvertreter/-innen, geleitet.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird. Eine Abschrift des Protokolls ist dem DAV e.V. und dem Landesverband Bayern der JDAV zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen, wenn die Einberufung von zwei Mitgliedern schriftlich, unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig ist.
- (3) Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DAV erfolgen darf.
- (5) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann überlassen:
der Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin einem/-r der Stellvertreter/innen gemäß der Jugendordnung der JDAV.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Zu den Vorsitzenden sind ständig die jeweilige Bezirksjugendleiterin und der jeweilige Bezirksjugendleiter (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a und b) bestellt. Die Bezirksjugendleiterin und der Bezirksjugendleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Schatzmeister auf die Dauer von 1 Jahr. Als Stellvertreter/-in soll der/die jeweilige Schatzmeister/-in kandidieren (§ 4 Nr.1 Buchstabe c).
Alle Vorstandmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an seiner Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langandauernder Verhinderung berufen die Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

§ 15 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften bis zu einem Vermögenswert von 500,- €.

Darüber wird immer durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse aller Versammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen.
Die Beauftragung eines Nichtmitgliedes zur Führung von Geschäften durch den Vorstand bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Mitgliederversammlung.
In diesem Falle untersteht das beauftragte Nichtmitglied den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand kann zu seiner Sitzung das beauftragte Nichtmitglied zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich vom Kassenprüfer zu prüfen sind.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts- und Stellenplanes besoldete Mitarbeiter anzustellen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die JDAV das Einvernehmen mit der Landesjugendleitung und gegebenenfalls der Bundesjugendleitung der JDAV herzustellen.

§ 17 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestätigt auf die Dauer von 1 Jahr die Kassenprüfer, die vom Bezirksjugendleitertag gewählt wurden. Wiederwahl ist zulässig.
Diese haben die Kassengeschäfte des Vereins jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (Parag. 12 Abs. 2), so kann die Auflösung nur von einer innerhalb 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die JDAV Landesgeschäftsstelle Bayern e.V., Preysingstraße 71, 81667 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der JDAV Bezirk München zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.1988 beschlossen. Sie tritt am 25.10.1988 in Kraft.

Geändert am 28.02.1996, am 04.06.1997, am 21.04.1998, am 12.11.2003, am 25.04.2007, am 02.04.2008, am 30.07.2009, am 27.05.2014 und am 20.04.2016.